

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung gebrauchter Maschinen

I. Angebot und Angebotsunterlagen

Angebote verstehen sich grundsätzlich freibleibend, Zwischenverkauf vorbehalten.

Alle technischen Angaben, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, Fabrikate, Modelle, Baujahre und Leistungsangaben sowie Angaben über Zustand, festes und loses Zubehör sowohl mündlicher als auch schriftlicher Art, werden nach bestem Gewissen aber unverbindlich gemacht.

II. Auftragserteilung / Lieferumfang

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat.

Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue Angaben des Bestellers ergeben.

III. Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab Lager des Lieferers oder des derzeitigen Standorts. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Die Preise gelten grundsätzlich ohne Demontage, Verpackung, Fracht, Versicherung, Einfuhrkosten und sonstige Kosten.

Die Maschinen sind sofort bei Abholung spätestens bei Rechnungserhalt rein netto zahlbar.

Lieferungen ins Ausland sind grundsätzlich vor Abholung zu zahlen.

IV. Lieferung

Die Lieferung ab Standort bzw. Lagerort erfolgt stets auf Gefahr des Käufers. Er trägt die Kosten für Transport und Versicherung.

Die Verpflichtung zur Lieferung der verkauften Maschine entfällt ersatzlos, wenn versehentlich ein Doppelverkauf vorliegt oder die Maschine vernichtet oder derart beschädigt wird, daß sie sich zur Lieferung nicht mehr eignet. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei grobem Verschulden. Die Beweislast obliegt dem Käufer.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das uneingeschränkte Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen vor.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VI. Gewährleistungsansprüche

Gebrauchte Maschinen und Geräte werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich befinden. Zubehör wird nur, soweit vorhanden, mitgeliefert. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer hat das Recht die Ware vor Vertragsabschluß zu besichtigen und, falls möglich, zu prüfen.

Für unsichtbare oder uns unbekannt Mängel wird keine Gewähr übernommen.

Die Lieferung ist unverzüglich nach Erhalt mit kaufmännischer Sorgfalt auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Bei Rücksendungen ist unser Einverständnis vor der Absendung einzuholen. Die Kosten der Rückfracht trägt der Käufer.

VII. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertrag - ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, der Sitz des Verkäufers. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Alle Vereinbarungen werden nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferers wirksam. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Auf die Schriftformerfordernis kann nicht verzichtet werden.